

Antrag für die Aufschaltung und technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)
im Anschlussbereich der Feuerwehr Frankfurt(Oder)

Inhalt:

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Grundsätzliches
- 1.2 Übertragungseinrichtungen
- 1.3 Kontrollbuch
- 1.4 Telefonverzeichnis
- 1.5 Erweiterungen und Änderungen der Brandmelderzentrale
- 1.6 Betrieb und Fehlalarmierungen
- 1.7 Nutzungsänderungen
- 1.8 Vorbehalte

2. Brandmelderzentrale / Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

- 2.1 Standort der Brandmelderzentrale/ Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)
- 2.2 Zugang zur Brandmelderzentrale
- 2.3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)
- 2.4 Prüfmelder
- 2.5 Laufkarten und Feuerwehrplan
- 2.6 Melderlinien in waagerechten Ebenen
- 2.7 Kennzeichnung der Melder
- 2.8 nicht sichtbare Melder

3. Inspektion, Wartung und Prüfungen

4. Abnahme

- 4.1 Anschlussvoraussetzungen für die BMA
- 4.2 Abnahmetermin
- 4.3 Kosten der Abnahme

5. Gesonderte Vereinbarungen

6. Antrag für den Zustimmungsbescheid

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzliches

Eine Brandmeldeanlage (BMA) wird grundsätzlich nur dann auf die Empfangsanlage der Feuerwehr Frankfurt (Oder) aufgeschaltet, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllt. Die Brandmeldeanlage muss in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik sowie den Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer (VdS) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Insbesondere sind nachfolgend aufgeführte Regeln einzuhalten:

VDE 0800	Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen
VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen Teil 1 Allgemeine Festlegungen Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen
EN 54/ DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau
DIN 14661	Feuerwehrbedienfeld
DIN 4066	Beschilderung
DIN 31051	Instandhaltung, Begriffe, Maßnahmen, Wartung
DIN 14678	Nichtautomatische Brandmelder für explosionsgefährdete Betriebsstätten
DIN 14650 bis 14655 und weitere ...	Feuermelder

1.2 Übertragungseinrichtungen

Sie beinhaltet die Primärleitung (Ausgang Brandmelderzentrale zum Hauptmelder), den Hauptmelder, die Standleitung der Telekom sowie die Hauptmelderzentrale in der Feuerwehr, die Wählverbindung sowie Wählverbindung ISDN mit Funkteil. Die Übertragungseinrichtung wird nach Absprache mit der Feuerwehr durch den Konzessionär installiert.

1.3 Kontrollbuch

Ein Kontrollbuch nach den Richtlinien des VdS für die Eintragungen der regelmäßigen Überprüfungen, der Wartungsarbeiten, der Änderung, Erweiterung und Reparatur der Brandmeldeanlage sowie der Störungs- und Brandmeldungen mit Datum und Uhrzeit ist anzulegen und an der Brandmelderzentrale vorzuhalten.

1.4 Telefonverzeichnis

Es obliegt in Ihrem Verantwortungsbereich, dass an der Brandmeldeanlage ein aktuelles Telefonverzeichnis aushängt, um die verantwortlichen Mitarbeiter im Bedarfsfall bei Störungen und Bränden außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit verständigen zu können. Darüber hinaus sind alle Änderungen der Adressen und Telefonnummern von verantwortlichen Mitarbeitern der Feuerwehr Frankfurt (Oder) mitzuteilen. Sollten Sie ein Wachschutzunternehmen mit dem Objektschutz betraut haben, so benötigen wir nur den Namen dieses Unternehmens.

1.6 Betrieb und Fehlalarmierungen

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person müssen in die Bedienung der Anlage unterwiesen sein. Bei Alarmierungen sind während der Betriebszeit die Einsatzkräfte der Feuerwehr entsprechend einzuweisen. Vom Betreiber können keine Ersatzansprüche gegenüber der Feuerwehr Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden, wenn die Einsatzkräfte zur Erkundung wegen eines Brandverdachttes gewaltsam in verschlossene Räume eingedrungen sind, z.B. wegen mangelnder organisatorischer Voraussetzungen beim Betreiber (fehlende Einweisung der Einsatzkräfte, fehlende oder beschädigte Schlüssel sowie mangelbehaftete Schlösser, mangelhafte Kennzeichnung von Räumen, nicht aktualisierte Feuerwehrpläne usw.) geltend gemacht werden. Schäden, welche durch die Ansteuerung von Brandfallsteuerungen hervorgerufen werden, weil die Brandfallsteuerungen derart ausgeführt sind, dass sie nach Alarmrückstellung nicht selbsttätig in die ursprüngliche Lage zurückkehren (z.B. Dachkuppeln von RWA- Anlagen).

Wurde von der Brandmeldeanlage ein Alarm abgesetzt (ausgenommen Probealarm im Zuge von Instandhaltungen und Eigenkontrollen bei vorheriger telefonischer Anmeldung), so ist es dem Betreiber untersagt, vor Abschluss der Ursachenermittlung durch die Feuerwehr den Alarm rückzustellen.

Der Betreiber ist verpflichtet, unter Wahrung des Schutzzieles Fehllarme zu vermeiden. Werden Fehllarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, kann der Betreiber nach § 45 Abs. 1 Ziffer 8 BbgBKG zum Kostenersatz gegenüber dem Aufgabenträger verpflichtet werden. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Nutzungsänderungen

Bei einer Nutzungsänderung des Gebäudes muss eine Überprüfung und erneute Abnahme der Brandmeldeanlage durchgeführt werden. Hier gelten dann die jeweils aktuellen "Technischen Anschlussbedingungen" der Feuerwehr Frankfurt (Oder).

1.8 Vorbehalte

Die Feuerwehr Frankfurt (Oder) behält sich vor, die Anschaltung der Brandmeldeanlage von der Einhaltung dieser "Technischen Anschlussbedingungen" abhängig zu machen. Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung der Brandmeldeanlage führen und den Anschluss verzögern, gehen keinesfalls zu Lasten der Feuerwehr Frankfurt (Oder).

2. Brandmelderzentrale (BMZ)/ Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

2.1 Standort der Brandmelderzentrale/ Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS)

Der Standort der BMZ ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Frankfurt (Oder) Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz. Für die Planung ist zu berücksichtigen, dass die Brandmelderzentrale im Eingangsbereich des Objektes angeordnet und gut zugänglich ist. Im Raum der BMZ sind die Einrichtungen für die Feuerwehr wie: Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und die Laufkarten in einem Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) zusammenzufassen.

Ist der Raum der BMZ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht unverzüglich und ohne Gefährdung erreichbar, so ist das FIBS im Bereich des Hauptzuges anzubringen. Der Verschluss des FIBS hat grundsätzlich mit der Feuerweherschließung zu erfolgen.

2.2 Zugang zur Brandmelderzentrale

Der äußere Zugang der Brandmelderzentrale ist durch eine gelbe Blitz- oder Rundumkennleuchte, die Brandalarm automatisch durch die Brandmeldeanlage angesteuert wird, kenntlich zu machen. Das Verlöschen dieser Leuchte darf nur bei Rücksetzung am FBF erfolgen. Durch technische Lösungen, z.B. durch den Einbau eines Feuerweherschlüsselkastens nach den Festlegungen der Feuerwehr Frankfurt (Oder) ist sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit für die Feuerwehr Frankfurt (Oder) zur Brandmeldeanlage, zum Grundstück, zu den Gebäuden und zu den Räumen mit automatischen Brandmeldern jederzeit und ohne Verzögerung gewährleistet ist.

2.3 Feuerweherschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement (FSE)

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften den ungehinderten und gewaltfreien Zugang zum FIBS und zu den überwachten Bereichen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in der Nähe der Zufahrt bzw. Eingangstür (sofern keine ständig besetzte Stelle im Objekt eingerichtet ist) ein Feuerweherschlüsseldepot zu installieren. Das Feuerweherschlüsseldepot ist gemäß den Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen des VdS auf die Brandmelderzentrale aufzuschalten. Hierzu ist es mindestens erforderlich das FSD elektrisch zu überwachen. Der deponierte Generalschlüssel für das Objekt ist auf einem Schließzylinder so zu sichern, dass bei Fehlen des Schlüssels die Brandmeldeanlage nicht scharf geschaltet werden kann. Das FSD ist mit einem Schließzylinder der Feuerweherschließung der Feuerwehr Frankfurt(Oder) auszustatten.

Veränderungen in der Schließung des Objektes sind der Brandschutzdienststelle durch eine verantwortliche Person mitzuteilen. Der erforderliche Schlüsseltausch ist in Verantwortung des Betreibers zu organisieren.

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD mit Zwangsauslösung über die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, kann ein vom VdS zugelassenes Freischaltelement mit Vandalismusrosette vorhanden sein. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten und über dem FSD zu installieren.

2.4 Prüfmelder

Zur Überprüfung der Übertragungseinrichtungen ist neben der Brandmelderzentrale ein Prüfmelder (Druckknopfmelder) anzubringen.

2.5 Laufkarten und Feuerwehrplan

Die Laufkarten sind grundsätzlich gemäß DIN 14675 Anlage K zu fertigen. Diese Pläne sind doppelseitig im Format DIN A 4 anzulegen. Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu fertigen und in der geforderten Anzahl (davon einmal Hinterlegung im FIBS) zu übergeben. Ferner ist er einmal im elektronischen Format (vorzugsweise CorelDraw *.cdr bzw. Acrobat Reader *.pdf) der Brandschutzdienststelle zur Weiterbearbeitung und Erstellung von Einsatzdokumenten zu überlassen.

Laufkarten und Feuerwehrplan sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Entwurf abzustimmen.

2.6 Melderlinien in waagerechten Ebenen

Meldelinien in waagerechten Ebenen sind in ihren jeweiligen Brandabschnitten zu begrenzen.

2.7 Kennzeichnung der Melder

Jeder Brandmelder ist mit einer Linien- und Meldernummer zu beschriften (1/1, 1/2, 2/1 ...). Druckknopfmelder sind innen hinter der Glasscheibe, automatische Melder außen eindeutig zu beschriften. Die Größe richtet sich nach der Deckenhöhe, jedoch wird eine gute Lesbarkeit verlangt.

2.8 nicht sichtbare Melder

Bei der Montage von nicht sichtbaren automatischen Meldern (*in Zwischendecken, Doppelböden*) sind Parallelanzeigen zu installieren und zu kennzeichnen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle muss über die Laufkarte der zugeordnete Melder eindeutig lokalisiert werden können. Die als Melderabdeckung markierten Platten (*Doppelboden/ Zwischendecken*) müssen so gesichert sein, dass sie bei Montage- und Wartungsarbeiten nicht vertauscht werden können. Die Melder dürfen nicht an die abnehmbaren Platten montiert werden. Die zum Abheben von Bodenplatten notwendigen Heber sind an einer mit der Brandschutzdienststelle festzulegenden Stelle zu deponieren; das Gleiche betrifft das Deponieren von Werkzeugen zum Öffnen von Zwischendecken.

Am Lagerort der Werkzeuge ist ein Hinweisschild gemäß DIN 4066 anzubringen:

Nur für die Feuerwehr

3. Inspektion, Wartung und Prüfungen

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung auf Grund von Wartungsarbeiten, Störungen o. ä. ist über die Leitstelle „Oderland“ zu veranlassen:

Telefon: 0335 / 565 – 3737
Telefax: 0335 / 565 – 3799.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit Leitstelle „Oderland“ zulässig.

Die Instandhaltung (Inspektion und Wartung) Ihrer Brandmeldeanlage muss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik (siehe DIN/VDE-Richtlinien) entsprechen. Hierzu ist es erforderlich, einen Wartungsvertrag mit einer anerkannten Wartungsfirma abzuschließen. So ist auch im Störfall die erforderliche sofortige Instandsetzung möglich. Ein gültiger Wartungsvertrag ist bei der Abnahme der Feuerwehr vorzulegen.

Bei schweren brandschutztechnischen Mängeln behält sich die Brandschutzdienststelle das Recht vor, das Bauordnungsamt zu informieren bzw. die Aufschaltung über die ÜE zur Feuerwehr zu widerrufen und die BMA von der ÜE zu trennen.

4. Abnahme

4.1 Anschlussvoraussetzungen für die BMA

Zum Anschluss der Brandmeldeanlage an die öffentliche BMEA erfolgt die Abnahme nach den Richtlinien der DIN 14675 durch die Feuerwehr Frankfurt (Oder). Hierzu ist rechtzeitig ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

4.2 Abnahmetermin

Zum vereinbarten Termin hat ein Beauftragter des Betreibers der Brandmeldeanlage und ein Mitarbeiter des Errichters der BMA die Funktionsfähigkeit der Anlage vorzuführen. Fehlt eine der vorgenannten Personen, wird die Abnahme für den Betreiber kostenpflichtig verschoben. Ein vom Hersteller der Brandmelderzentrale unterwiesener Techniker hat die Funktionsweise und die Bedienung der Brandmeldeanlage vorzuführen. Eine Ausfertigung des durch den Errichter der Brandmeldeanlage erstellten Abnahmeprotokolls ist der Feuerwehr Frankfurt (Oder) zu übergeben.

4.3 Kosten der Abnahme

Die erste Abnahme und die hieraus resultierende Dienstleistung der Feuerwehr sind kostenlos. Jeder weitere oder ergänzende Abnahmetermin ist kostenpflichtig. Die Entgelte hierzu richten sich nach der Entgeltordnung für kostenpflichtige Leistungen der Feuerwehr Frankfurt (Oder) und werden dem Betreiber der Brandmeldeanlage gesondert in Rechnung gestellt.

5. Gesonderte Vereinbarungen

Konzessionär Bosch Telekom

6. Antrag für den Zustimmungsbescheid

Antrag ist im Auftragsfall beim Konzessionär Bosch Telekom abzufordern.

Dieser Antrag ist durch den Antragsteller ausgefüllt an die Feuerwehr Frankfurt (Oder) zurück zu senden.

Otto
Amtsleiter